



Inkassobüro Schmitz e.K.

Inkassobüro Schmitz e.K.
Inhaber: Jan-Philipp Schmitz
Erich-Kästner-Str. 29
48485 Neuenkirchen

Tel.: 05973-995928-0
Fax: 05973-995928-8
Mail: info@inkasso-schmitz.de

Gebührenvereinbarung

Herr/Frau/Firma _____
Anschrift: _____
vertreten durch _____

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

das Inkassobüro Schmitz e.K., Inhaber Jan-Philipp Schmitz,
Erich-Kästner-Str. 29, 48485 Neuenkirchen,

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

Vergütung

Anspruchsgrundlagen für die Vergütung der Inkassodienstleistung sind:

§ 675 BGB Geschäftsbesorgungsvertrag,
§ 611 Abs. 1 BGB Dienstvertrag.

Bei dem Inkassovertrag handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entsprechend für Inkassodienstleister. Die Berechnung der Vergütung ergibt sich aus den Vorschriften des RVG.

Die Vergütung bis zu dieser Höhe ist dem Auftraggeber gem. § 13e I RDG durch den Schuldner zu erstatten.

Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG abrechnet.

Vorschuss

Der Auftragnehmer kann von einem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer